

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und
Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KWK Weißenbach Errichtungs- GmbH, Burgstall
153, 9433 St. Andrä;
Kleinwasserkraftwerk Weißenbach/
**Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Bewilligungsverhandlung;**

Datum 02.11.2021
Zahl **08-EEA-1610/2021 (008/2021)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag^a Sandra Titze
Telefon 050 536 - 18201
Fax 050 536 - 18200
E-Mail sandra.titze@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: **12. Nov. 2021**

AZ: **612-00-11856/2021**

Ref.: **Slv.**

Beilagen:
Vollständig
Unvollständig
Keine Beilagen

Kundmachung

Mit Antrag vom 08.10.2021, eingelangt am 11.10.2021, wurde die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Kleinwasserkraftwerk Weißenbach, beantragt.

Kurze technische Beschreibung:

Die KWK-Weißenbach Errichtungs-GmbH beabsichtigt am Weißenbach im Gemeindegebiet Wolfsberg ein Ausleitungswasserkraftwerk mit einer Ausbauleistung von 706 kW zu errichten. Die Situierung des Krafthauses ist auf dem Grundstück Nr. 821/3, KG Oberleidenberg, geplant. Die Wasserfassung für das geplante Kleinwasserkraftwerk soll im Bereich der Grundstücke Nr. 1730/2 und 1645/4, KG Preims, ca. 200 m nach dem Gasthaus „Ferner“ bzw. nach der Einmündung des Leiwaldbaches auf einer Höhe von 737 müA erfolgen. An Anlagenteilen ist die Errichtung einer Wasserfassung mit Wehrklappe, mit seitlichem Tiroler Rechen, ein Sandfang, ein Feinrechen sowie die Einrichtung zur Abgabe des Dotationswassers mit einer Fischeaufstiegshilfe in Form eines Vertical-slot-Passes linksufrig der Wehranlage vorgesehen. Im Krafthaus ist die Installation einer vierdüsigem Peltonturbine mit Synchrongenerator geplant.

Kenndaten des Kleinwasserkraftwerkes:

Kraftwerkstyp: Ausleitungskraftwerk

Gewässer: Weißenbach

Ausbauwassermenge: 600 l/s

Druckrohrleitung: Stahl oder GFUP, Länge 4.740 lfm, DN 600

Fallhöhe Brutto: 172,3 m

Nettofallhöhe bei QA: 153,3 m

Turbine: horizontale 4-düsige Peltonturbine, Nennleistung 720 kW, Wirkungsgrad $\eta_t \sim 0,91$ Generator:

Hitzinger Drehstrom-Synchrongenerator, Nennleistung 800 kVA, $\eta_g \sim 0,93$ Ausbauleistung der

Kraftwerksanlage: 706 kW

Jahresarbeitsvermögen: $\sim 4,6$ GWh

Einspeisung: erdverlegt ins Netz der KELAG Netz GmbH

Notstromversorgung: USV

Maschinensteuerung: SPS

Bypass (mit Energievernichter): DN 250, automatisch geregelt

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 25.11.2021

an.

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr, **im Amt der Kärntner Landesregierung
Technikzentrum,
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
Besprechungsraum TZ/SG/B01 und B02**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung des Kleinwasserkraftwerks Weißenbach sein.

Alle Teilnehmer haben sich an die geltenden COVID 19 Vorgaben und die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zu halten.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Unterabteilung ENK im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 105, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idF BGBl I Nr. 58/2018, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Ergeht an:

1. die KWK Weißenbach Errichtungs- GmbH, Burgstall 153, 9433 St. Andrä i. Lav;
2. die Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
 - a. Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung an der Amtstafel und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens anzuschlagen.** Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung,

- Abteilung 8, Energierecht, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
- b. als Standortgemeinde;
 - c. als Grundstückeigentümerin;
 - d. Anhörungsrecht K-EG;
3. die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, z. Hd. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause. mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung ab Erhalt des Schreibens an der Amtstafel anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Umweltrecht, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
 4. die Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, z.Hd. Herrn Ing. Jens Dullnig, im Hause;
 5. die Abteilung 8 – Uabt. EKN, z. Hd. Herrn DI Martin Granitzer, im Hause;
 6. die Republik Österreich z.Hd. Herrn Landeshauptmann von Kärnten als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Abteilung 12 – ÖWG, im Hause; (Grundeigentümer)
 7. die KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
 8. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;
 9. Herrn Adolf Grundnig, Ladinig 27, 9411 St. Michael; (Grundeigentümer)
 10. die Abteilung 9, Landestraßenverwaltung, im Hause; (Grundeigentümer)
 11. das Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Priel;
 12. Herrn FM Ing. Gerhard Marzi, Völkling 4, 9431 St. Stefan i. Lav.; (Grundeigentümer)
 13. die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau -/Umwelt-und Forstrecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, (Anhörungsrecht)
 14. die Wildbach-und Lawinenverbauung Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach; (Anhörungsrecht)
 15. Wolfsberger Stadtwerke GmbH, St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg;
 16. die Abteilung 8 – Uabt. Umweltrecht, z. Hd. Frau Mag. Dunja Sturm, im Hause (Anhörungsrecht).

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze

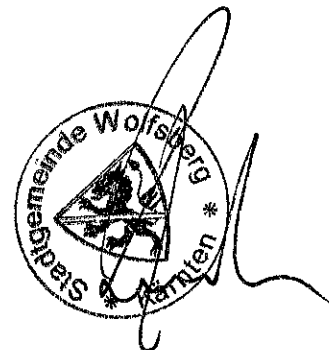
LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

12. Nov. 2021

Abgenommen am



10

10

10